

1. Anwendungsbereich; abweichende Bedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Mietbedingungen („**Mietbedingungen**“) gelten für alle von der Lifeward GmbH („**Lifeward**“) mit ihren Kunden (jeweils „**Mieter**“) geschlossenen Mietverträge einschließlich etwaiger Nebenabreden.

1.2 Diese Mietbedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („**Unternehmer**“) sowie gegenüber natürlichen Personen, die ein Rechtsgeschäft zu überwiegend weder gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Zwecken abschließen („**Verbraucher**“).

1.3 Abweichende Bedingungen des Mieters, die Lifeward nicht ausdrücklich anerkannt hat, finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn Lifeward in Kenntnis entgegenstehender und/oder von diesen Mietbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Mieters vorbehaltlos liefert.

1.4 Gegenüber Unternehmern gelten diese Mietbedingungen bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte.

1.5 Individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter und abweichende Angaben in den Angeboten von Lifeward haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietbedingungen.

2. Vertragsgegenstand, Vertragsschluss

2.1 Durch den Mietvertrag verpflichtet sich der Mieter, von Lifeward das im Mietvertrag bezeichnete Produkt ggf. einschließlich Zubehör (nachfolgend „**Produkt**“) nach Maßgabe des Mietvertrags und dieser Mietbedingungen zu mieten und die vereinbarte Miete zu entrichten.

2.2 Angebote von Lifeward, einschließlich der in den Preislisten von Lifeward angegebenen Mietpreise, sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.3 Der Mietvertrag kommt durch die Annahme des verbindlichen Angebots von Lifeward durch den Mieter zu Stande.

3. Liefer- und Leistungsfristen/-termine

Angaben über Liefer- und Leistungsfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von Lifeward selbst schriftlich als verbindlich bezeichnet. Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit Vertragsschluss.

4. Laufzeit des Mietvertrags; Mietvertragsende

4.1 Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Laufzeit des Mietvertrags (nachfolgend „**Laufzeit**“) mit der Lieferung des Produkts gemäß Ziffer 6.1 an den Mieter.

4.2 Der Mietvertrag ist unbeschadet Ziffer 11.2 für die im Mietvertrag vereinbarte Laufzeit fest abgeschlossen und endet mit deren Ablauf. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietvertrags durch Fortsetzung des Gebrauchs gemäß § 545 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Miete; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung und Zurückbehaltung

5.1 Der Mieter zahlt als Gegenleistung für die Überlassung des Produkts zur Nutzung die in dem Mietvertrag vereinbarte Miete.

5.2 Die Gesamtmiete für die vereinbarte Laufzeit ist einschließlich vereinbarter Nebenkosten (z.B. für Versand) innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei Lifeward maßgebend.

5.3 Bei Zahlungsverzug des Mieters ist Lifeward berechtigt, Zinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

5.4 Schecks und Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen, unter Berechnung etwaiger Spesen und Diskont.

5.5 Sofern der Mieter ein Unternehmer ist, steht ihm ein Aufrechnungsrecht, auch gegenüber der Miete, nur zu, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts des Mieters ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

6. Lieferung

6.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen ab Werk Leipziger Platz 15, 10117 Berlin. Auf Verlangen und Kosten des Mieters wird das Produkt an einen anderen Bestimmungsort versandt.

6.2 Soweit der Mieter ein Unternehmer ist und eine angemessene Nachfrist zu setzen hat, um Rechte gegen Lifeward geltend zu machen, beträgt diese Nachfrist mindestens zwei Wochen.

7. Mängelhaftung

7.1 Die Mängelhaftung von Lifeward richtet sich nach dem Gesetz, modifiziert durch die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 7.

7.2 Ist der Mieter Verbraucher, wird er zur Vereinfachung der Bearbeitung von Mängelansprüchen gebeten, bei der Zurücksendung von Ware eine Returned Material Authorization („**RMA**“) -Nummer und ein RMA-Formular von Lifeward einzuholen und die zurückzusendende Ware mit der RMA-Nummer und dem ausgefüllten RMA-Formular zu versehen.

7.3 Ist der Mieter ein Unternehmen, hat der Mieter eine RMA-Nummer und ein RMA-Formular von Lifeward einzuholen und zurückzusendende Ware mit der RMA-Nummer und dem ausgefüllten RMA-Formular zu versehen.

7.4 Jede RMA-Nummer und jedes RMA-Formular ist dreißig Tage gültig, sofern es nicht von Lifeward verlängert wird.

7.5 Auf Verlangen von Lifeward ist das beanstandete Produkt frachtfrei, versichert und angemessen verpackt an Lifeward zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Lifeward die Versandkosten; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als an dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, hat der Mieter die Lifeward insoweit entstandenen Aufwendungen zu erstatten, es sei denn, er hat die unberechtigte Mängelrüge nicht zu vertreten.

7.6 Lifeward ist berechtigt, ihren Pflichten zur Beseitigung von Mängeln auch dadurch nachzukommen, dass Lifeward dem Mieter eine dem Produkt gleichwertige Ersatzsache zur Verfügung stellt.

7.7 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Mieter nur zu, soweit die Haftung von Lifeward nicht nach Maßgabe der Ziffer 8 dieser Mietbedingungen ausgeschlossen oder beschränkt ist.

8. Haftung

8.1 Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung von Lifeward für bei Abschluss des Mietvertrags bereits vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

8.2 Lifeward haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie für die Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf („**wesentliche Pflichten**“).

8.3 Im Hinblick auf die leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Pflicht ist die Haftung von Lifeward auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.

8.4 Im Hinblick auf die leicht fahrlässige Verletzung vertraglicher Pflichten, die keine wesentlichen Pflichten sind, haftet Lifeward nicht.

8.5 Soweit die Haftung von Lifeward beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ReWalk.

8.6 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, für die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist hiermit nicht verbunden.

9. Software

Lifeward gewährt dem Mieter während der Laufzeit eine nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung von Software und/oder Firmware, die in dem Produkt oder in dessen Lieferumfang enthalten ist („Software“) und der zugehörigen Dokumentation im Zusammenhang mit der Nutzung des Produkts durch den Mieter. Der Quellcode für die Software wird dem Mieter nicht zugänglich gemacht und der Mieter darf die Software nicht ändern, disassemblieren, dekompileieren, rückentwickeln oder abgeleitete Werke der Software erstellen. Der Mieter darf die Software nicht vervielfältigen oder an Dritte weitergeben und sie nur im Zusammenhang mit einer Übertragung des Produkts und vorbehaltlich dieser Einschränkungen übertragen. Bestimmte Teile der Software können im Eigentum von Dritten stehen und an Lifeward lizenziert sein. Lifeward behält sich das Recht vor, nach einer ordnungsgemäßen Benachrichtigung des Mieters ein Software-Update zur Behebung etwaiger Fehler und zu Stabilitätszwecken durchzuführen. Neue Software-Features werden nach Absprache gesondert berechnet.

10. Compliance; Umgang mit dem Produkt

10.1 Der Mieter darf das Produkt nur bestimmungsgemäß und gemäß und in Übereinstimmung mit den sicherheitsrelevanten Informationen und Herstellerinformationen, insbesondere dem Benutzerhandbuch von ReWalk. Sofern das Produkt ein ReStore Exo-Suit ist, ist es zudem gemäß dem Therapeuten-Benutzerhandbuch und unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich dem Medizinproduktegesetz (MPG), der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetrV) sowie der Medizinprodukte-Sicherheitsverordnung (MPSV), zu verwenden und anzuwenden.

10.2 Sofern es sich bei dem Produkt um einen ReStore Exo-Suit handelt, darf der Mieter das Produkt an Patienten nur durch qualifiziertes Personal (wie nachstehend definiert) anwenden, dass die von Lifeward angebotene klinische Anwenderschulung erfolgreich abgeschlossen hat. Das Produkt darf nur vor Ort beim Mieter angewendet werden und Dritten, insbesondere Patienten, nicht überlassen werden. „Qualifiziertes Personal“ bezeichnet Ärzte, Krankenschwestern, Physio- oder Ergotherapeuten, Sporttrainer, Bewegungsphysiologen und entsprechende Gesundheitsdienstleister.

10.3 Wartungen, Reparaturen und technische oder mechanische Änderungen an dem Produkt, die nicht im Benutzerhandbuch oder Therapeuten-Benutzerhandbuch von Lifeward vorgesehen sind, erfolgen ausschließlich durch ReWalk. Der Mieter darf solche Arbeiten unbeschadet § 536a Absatz 2 BGB nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Lifeward vornehmen.

11. Kündigung; Vertragsbeendigung; Rückgabe

11.1 Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der im Mietvertrag vereinbarten Laufzeit ist ausgeschlossen. Das gesetzliche Recht beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

11.2 Vorbehaltlich § 112 Insolvenzordnung kann Lifeward insbesondere dann fristlos aus wichtigem Grund kündigen, wenn

(a) der Mieter mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die anteilige Miete für zwei Monate erreicht und eine dem Mieter gesetzte Nachfrist von 14 Tagen erfolglos abgelaufen ist;

(b) der Mieter eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten trotz Abmahnung durch Lifeward nicht unverzüglich einstellt und hierdurch die Rechte

von Lifeward in erheblichem Maße verletzt werden. Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn sie offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

Das Recht von Lifeward zur fristlosen Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

11.3 Mit Zugang der fristlosen Kündigung verliert der Mieter das Recht zum Besitz des Produkts. Für die Rückgabe gilt nachfolgende Ziffer 11.4.

11.4 Der Mieter ist verpflichtet, das Produkt zum Mietvertragsende an Lifeward zurückzugeben. Rückgabeort ist bei der Lifeward GmbH, Leipziger Platz 15, 10117 Berlin, sofern nicht zwischen Lifeward und dem Mieter vereinbart wurde, dass ein Lifeward Mitarbeiter oder ein von Lifeward beauftragtes Logistikunternehmen das Produkt beim Mieter abholt. Sofern der Mietvertrag nicht wegen Mängeln des Produkts, für die Lifeward einzustehen hat, oder aufgrund einer von Lifeward zu vertretende fristlose Kündigung des Mieters beendet wird und auch keine individuelle Vereinbarung zur Abholung durch Lifeward getroffen wurde, hat der Mieter das Produkt im Falle einer Versendung transportversichert auf seine Kosten an den vorgenannten Rückgabeort zurückzusenden.

11.5 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, wird dem Mieter durch den Mietvertrag kein Recht eingeräumt, nach Beendigung des Mietvertrags Eigentum an dem Produkt zu erwerben.

11.6 Das Produkt muss sich bei der Rückgabe in vertragsgemäßem Zustand befinden. Stellt Lifeward vom Mieter zu vertretende Mängel an dem Produkt fest, die nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechen, hat der Mieter Lifeward den hierdurch entstehenden Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

11.7 Gibt der Mieter das Produkt nach Beendigung des Mietvertrags nicht termingerecht zurück, so hat er für die Dauer der Vorenthaltung für jeden angefangenen Kalendertag als Nutzungsentschädigung den Wert eines Tages, errechnet aus der vereinbarten Bruttomiete, zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

11.8 Sofern es sich bei dem Produkt um einen ReStore Exo-Suit handelt, muss der Mieter dafür Sorge tragen, dass das Produkt und etwaige sonstige von ihm zurückgegebene Datenträger keine personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) enthalten. Der Mieter hat Lifeward den aus einer Verletzung dieser Pflicht entstandenen Schaden, einschließlich Rechtsverfolgungskosten, zu ersetzen und ihn insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn der Mieter hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

12. Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz; Teilunwirksamkeit

12.1 Das Mietvertragsverhältnis zwischen Lifeward und dem Mieter einschließlich dieser Mietbedingungen unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis einschließlich dieser Mietbedingungen – auch für Wechsel- und Scheckklagen – ist Berlin, sofern der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hat. Lifeward ist jedoch berechtigt, Klage auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu erheben.

12.3 Lifeward nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

12.4 Sollte eine Bestimmung des Mietvertrags, einschließlich dieser Mietbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird durch die Unwirksamkeit dieser Bestimmung die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen des Mietvertrags nicht berührt.